## FAQ fliegerische Übung (Stand 25.11.2025)

#### Was muss nachgewiesen werden?

Die ausreichende fliegerische Übung (§ 45 Abs. 4 LuftPersV) durch Dokumentation von mindestens 10 Flügen mit dem entsprechenden Luftsportgerät innerhalb der letzten 24 Monate. Ersatzweise die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens durch einen Prüfer, Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter.

### Ab wann gilt die Nachweis-Pflicht?

Ab 1.1.2026 muss der Nachweis erbracht werden können. Wer bisher keine Dokumentation geführt hat, dem wird empfohlen diese nachzutragen.

#### Wie müssen die Flüge dokumentiert werden?

Schriftlich im Flugbuch oder in digitaler Form. Bei digitaler Dokumentation: Es wird empfohlen, eine digitale Form zu wählen, die auch nicht-digital dargestellt werden kann, als Ausdruck oder Screenshot. Der Vario-Flugspeicher allein reicht als Dokumentation nicht aus.

#### Was muss dokumentiert werden

Name des Piloten, Datum, Muster des Fluggerätes, Startart, Flugdauer, Start- und Landeplatz (Fluggelände)

# Reicht die Flugbuch-Funktion des DHV-XC als Nachweis?

Ja, die erforderlichen Angaben müssen dokumentiert sein (Einstellung bei Spalten-Konfiguration vornehmen, wie unten gezeigt).

Position	Datum 🗸	Flugdauer	Nationalität / Pilot	Startplatz / Land	Gerät <sup>[Klasse]</sup>	Marke	Gerät	Startart
----------	---------	-----------	----------------------	-------------------	---------------------------	-------	-------	----------

Wie funktioniert das mit der Bestätigung des fliegerischen Könnens durch Prüfer/Fluglehrer Ersatzweise für die Dokumentation der Flüge durch den Piloten, kann die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens durch Prüfer, Fluglehrer und Fluglehrer-Anwärter erfolgen. Hier ist die neben dem Datum, dem Ort, des Luftsportgeräte-Muster und Startart auch die handschriftliche oder digitale Unterschrift des Prüfers, Fluglehrers oder Fluglehrer-Anwärters, sowie seine Lizenznummer erforderlich.

Was ist, wenn ich keinen der erforderlichen Nachweise erbringen kann, also weder die Dokumentation der Flüge noch die Bestätigung durch einen Fluglehrer oder Prüfer? Dann wird die Lizenz nicht ungültig, aber der Pilot darf die Rechte aus der Lizenz nicht ausüben, also nicht fliegen. Ein Prüfer, Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter muss das ausreichende fliegerische Können bestätigen, dann darf wieder geflogen werden.

# Muss ich für jede in meiner Lizenz eingetragene Startart Flüge nachweisen oder gilt der Nachweis der Flüge in einer Startart auch für die anderen in der Lizenz eingetragenen Startarten?

Bei Gleitschirm für beide Startarten, bei Drachen für Hangstart und Windenschleppstart gilt: Die Flüge können in einer der beiden Startarten gemacht werden, die andere Startart ist damit abgedeckt. Für Drachen-UL-Schleppstart müssen 5 Flüge in dieser Startart nachgewiesen werden.

#### Wer ist kontroll-berechtigt?

Der DHV, die Luftaufsicht (örtliche und überörtliche).

# Gibt es eine Verpflichtung zur Kontrolle, z.B. durch Startleiter, Luftaufsichts-Berechtigte, Fluglehrer?

Nein.

# Muss ich den Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung mitführen?

Ja, das ist ratsam, gemäß § 120 LuftPersV sind diese Nachweise bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen. Flugbuch (Auszug) oder Handy mit der digitalen Dokumentation.